



TSV GRUITEN
1884 e.V.
Am Sportplatz 6
42781 Haan

Tel. 02104 62121
Fax 02104 517326
www.tsvgruiten.de
tsvgruiten@tsvgruiten.de

Beitragskonto
Stadtsparkasse Haan
IBAN: DE19 3035 1220 0000 3211 25

TSV GRUITEN Am Sportplatz 6 42781 Haan
Stadt Haan

Frau Bürgermeisterin Dr. Bettina Warnecke

Frau Erste Beigeordnete Annette Herz

Kaiserstraße 85

42781 Haan

Per E-Mail: Bettina.Warnecke@stadt-haan.de; Annette.Herz@stadt-haan.de

Cc.: An die Fraktionen des Haaner Stadtrates

Neubau Sportheim Gruiten – Ergänzungen zu unserem Antrag vom 24.08.2022

Haan, den 28.09.2022

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,
sehr geehrte Frau Herz,

Bezug nehmend auf die Beratungen in der Sitzung sowie in der Sitzungsunterbrechung des BSA vom 21.09.2022 formulieren wir zur weiteren Beratung und Beschlussfassung im kommenden HFA und Rat unsere mit Schreiben vom 24.08.2022 gestellten Anträge zu 1. bis 3. um und ergänzen diese wie folgt:

1. Der Rat der Stadt Haan nimmt zur Kenntnis, dass sich die mit dem Schreiben des TSV Gruiten vom 24.08.2022 vorgelegten aktualisierten Kostenrahmen für den Neubau des Sportheims mit Mehrzweckraum gegenüber dem mit Bescheid der Stadt Haan vom 20.07.2021 bewilligten Zuwendungsbetrag um bis zu rd. 589.000 € erhöht haben. Der Rat der Stadt Haan nimmt weiter zur Kenntnis, dass es sich bei den vorgelegten Kostenrahmen um sog. Kostenschätzungen handelt und eine belastbarere Kostenberechnung erst nach Abschluss der Leistungsphase 3 HOAI vorgelegt werden kann.

Der Rat der Stadt Haan bekräftigt, dass er an der Umsetzung des von ihm im Jahre 2019 beschlossenen Projektes „Neubau des Sportheims mit Mehrzweckraum“ durch den TSV Gruiten festhalten und dieses nicht weiter unnötig verzögern möchte. Dafür sichert er zu, über eine Erhöhung des bislang bewilligten Zuwendungsbetrages i.H.v. 2.430.000 € erst in dem Zeitpunkt zu beraten, in dem die Entwurfsplanung (LPH 3) sowie eine zugehörige Kostenberechnung vorliegen, womit frühestens Ende 2023/Anfang 2024 zu rechnen ist.

2. Der Rat der Stadt Haan beschließt die Freigabe der vom TSV Gruitzen für die Umsetzung des Projektes „Neubau des Sportheims mit Mehrzweckraum“ zu tätigen Ausschreibungen für die Vergabe sämtlicher hierfür erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Rat der Stadt Haan hebt den in seiner Sitzung vom 29.10.2020 unter Top Ö 5 als Ziffer 2 gefassten Beschluss

„Der TSV Gruitzen erstellt eine alternative Planung, die den Ausbaustandard nach KfW 55 zu Grunde legt und beziffert die Mehrkosten, die sich bezogen auf einen ENEV Standard ergeben und legt die Ergebnisse zur Beratung im Rat der Stadt Haan vor.“

auf und beschließt stattdessen:

Der TSV Gruitzen soll die Planung und Ausführung des neuen Sportheims Gruitzen mindestens im KfW 55-Standard oder – im Falle einer etwaigen Anpassung der Rechtslage zum Genehmigungszeitpunkt – in einem dem KfW 55-Standard mindestens gleichwertigen Standard vornehmen.

- b) Die vom TSV Gruitzen auszuschreibenden und abzuschließenden Verträge mit den Architekten, Ingenieuren und Fachplanern sollen jeweils eine zweistufige Beauftragung vorsehen – und zwar derart, dass in einer ersten Stufe die Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI sowie in einer zweiten Stufe (also optional) die Leistungsphasen 5 bis 8 HOAI beauftragt werden.
 - c) Der TSV Gruitzen soll in den von ihm auszuschreibenden und abzuschließenden Verträgen mit den Architekten, Ingenieuren und Fachplanern die Möglichkeit eines Auftraggeberwechsels von ihm auf die Stadt Haan vorsehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bewilligungsbescheid der Stadt Haan vom 20.07.2021 inhaltlich wie folgt zu ändern:
 - a) Der 2. Beschlusstext unter Ziffer 1. des Bewilligungsbescheids, welcher bislang lautet

„Der TSV Gruitzen erstellt eine alternative Planung, die den Ausbaustandard nach KfW 55 zu Grunde legt und beziffert die Mehrkosten, die sich bezogen auf einen ENEV Standard ergeben und legt die Ergebnisse zur Beratung im Rat der Stadt Haan vor.“

wird ersetzt durch

„Der TSV Gruitzen soll die Planung und Ausführung des neuen Sportheims Gruitzen mindestens im KfW 55-Standard oder – im Falle einer etwaigen Änderung der Rechtslage zum Genehmigungszeitpunkt – in einem dem KfW 55-Standard mindestens gleichwertigen Standard vornehmen.“

- b) Der drittletzte Satz unter Ziffer 1 des Bewilligungsbescheids, welcher bislang lautet

„Die jeweiligen Planungsergebnisse sind nach Abschluss von Planungen in Anlehnung an die LPH 3 gem. Anlage 10.1 zur HOAI dem Rat der Stadt Haan zur Beratung und Freigabe eines gegenüber dem GEG-Standard (Anmerkung: zuvor EnEV) höheren KfW 55-Standard sowie der etwaigen Mehrkosten vorzulegen.“

wird ersetzt durch

„Die Planungsergebnisse sind nach Abschluss von Planungen in Anlehnung an die LPH 3 gem. Anlage 10.1 zur HOAI einschließlich einer zugehörigen Kostenberechnung nach DIN 276 dem Rat der Stadt Haan zur Beratung und Freigabe vorzulegen.“

- c) Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den Bewilligungsbescheid der Stadt Haan vom 20.07.2021 in Abstimmung mit dem TSV Gruiten bzw. dessen Rechtsberatern inhaltlich und sinngemäß wie folgt zu ergänzen:

Als Zwischenerfolg bzw. Zwischen-Zuwendungszweck soll in den Bescheid das Vorliegen einer vollständigen Genehmigungsplanung (LPH 4 HOAI) aufgenommen werden. Dazu soll zugleich ausdrücklich klargestellt werden, dass bei einem Abbruch bzw. Scheitern des Projekts nach dem Vorliegen der Genehmigungsplanung (LPH 4) seitens der Stadt Haan kein Widderruf bzw. keine Erstattungsansprüche betreffend die dem TSV Gruiten bis zu diesem Zwischenerfolg/(Zwischen-)Zuwendungsziel gewährten Mittelauszahlungen geltend gemacht werden.

Begründung:

Die vorstehend vorgenommene Umformulierung und tlw. Ergänzung unserer Anträge vom 24.08.2022 soll dazu dienen, dass wir nunmehr zeitnah sowie in den beschriebenen 2 Stufen sämtliche für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen ausschreiben können. Wie in der Sitzungsunterbrechung des BSA mit den Vertretern von CDU, SPD und GAL besprochen, soll als erstes Zwischenziel das Vorliegen der vollständigen Genehmigungsplanung (LPH 4 HOAI) erreicht werden, um auf dieser Basis gemeinsam mit der Stadt Haan über den weiteren Fortgang des Projektes zu beraten. Mit dem Abschluss der Genehmigungsplanung ist Stand heute allerdings erst Ende 2023/Anfang 2024 zu rechnen.

Die Baunebenkosten (KG 700), sprich die Planungskosten einschließlich Projektsteuerungskosten, SiGeKo und Beraterkosten für die Durchführung der Vergabeverfahren, belaufen sich nach dem als Anlage 3 mit unserem Antragsschreiben vom 24.08.2022 vorgelegten Kostenrahmen für den KfW 55-Standard auf insgesamt rd. 541.000 € netto (= rd. 643.500 € brutto). Hiervon werden bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung (LPH 4 HOAI) ein Anteil in Höhe von rd. 225.445 € netto (= rd. 268.280 € brutto) gebraucht werden.

Mit Blick auf die vorstehenden Anträge, den von uns mitgeteilten Zeitpunkt bis zum Erreichen der Genehmigungsplanung sowie die bereits mit Bescheid vom 20.07.2021 bewilligten Mittel, ist es aus unserer Sicht also gegenwärtig nicht erforderlich, bereits im Haushalt 2023 eine Mittelерhöhung einzustellen. Vor dem Hintergrund, dass auch erst im weiteren Verlauf der Planungen eine belastbarere Kostenberechnung nach Din 276 vorliegt, erscheint es sinnvoll, über den Fortgang des Projekts und eine etwaig erforderliche Mittelерhöhung frühestens für den Haushalt 2024 zu beraten.

Zu den vorstehend umformulierten bzw. ergänzten Anträgen führen wir im Einzelnen Folgendes aus:

Antrag zu 1.:

Der Antrag zu 1 entspricht im Wesentlichen der/des bereits mit unserem Schreiben vom 24.08.2022 – dort ebenfalls zu Ziffer 1 - gestellten Frage bzw. Antrags. Diese/r wurde nunmehr als bloße Kenntnisnahme sowie zur Bekräftigung des Rates, an dem beschlossenen Projekt und dessen Umsetzung durch den TSV Gruiten grundsätzlich festhalten zu wollen, formuliert. Somit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass zu gegenwärtigem Zeitpunkt zwar bereits mit einer Kostensteigerung des Projektes zu rechnen ist, aber noch keine Kostenberechnung vorliegt, die monetär belastbar bewertet werden kann. Andererseits trägt diese Kenntnisnahme dem Umstand Rechnung, dass das Vorhaben erstmal in den Stand der Entwurfsplanung (LPH 3 HOAI) gebracht werden muss, um im Anschluss über dessen Fortgang und eine eventuelle Mittelерhöhung zu beraten, was aber mit Blick auf die Zeitschiene bis zum Vorliegen der Entwurfsplanung und einer zugehörigen Kostenberechnung frühestens für die Beratungen zum Haushalt 2024 erforderlich wird.

Antrag zu 2. a):

Der Antrag zu 2. a) entspricht im Wesentlichen der/des bereits mit unserem Schreiben vom 24.08.2022 – dort zu Ziffer 2 - gestellten Frage bzw. Antrags und berücksichtigt die sich im BSA insoweit bereits abgezeichnete Mehrheit für eine Festlegung auf den KfW 55-Standard. Damit legt der Rat bereits jetzt den Energiestandard KfW 55 oder – im Falle einer etwaigen Änderung der Rechtslage zum Genehmigungszeitpunkt – in einem dem KfW 55-Standard mindestens gleichwertigen Standard für das Projekt fest. Dazu bedarf es einer Aufhebung des am 29.10.2020 unter Top Ö 5 als Ziffer 2 gefassten

Ratsbeschlusses sowie an dessen Stelle des oben bereits ausformulierten neuen Ratsbeschlusses. Durch diese Festlegung werden die andernfalls anfallenden Wiederholungsleistungen der Architekten und Ingenieure sowie die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten i.H.v. rund 23.000 € brutto vermieden.

Antrag zu 2. b):

Der Antrag zu 2. b) entspricht im Wesentlichen der/des bereits mit unserem Schreiben vom 24.08.2022 – dort zu Ziffer 3 - gestellten Frage bzw. Antrags.

Mittels der vorgeschlagenen 2-stufigen Beauftragung sämtlicher Planungsleistungen wird sichergestellt, dass in einer 1. Stufe für das Projekt zunächst eine vollständige Genehmigungsplanung erstellt, sprich die für das Projekt erforderliche Baugenehmigung erwirkt wird, und erst in einer 2. Stufe (optional) die Planer mit der Ausführungsplanung bis zur Fertigstellung und Abnahme des Bauwerks beauftragt werden können.

Zugleich werden dadurch die Möglichkeiten eröffnet, dass

- (1) der Rat der Stadt Haan nach Abschluss der 1. Stufe (also nach dem Vorliegen einer Entwurfs- und Genehmigungsplanung nebst zugehöriger Kostenberechnung und der Baugenehmigung) noch einmal über den Fortgang des Projektes beraten kann, ohne dass die weitergehenden Planungsleistungen bereits fest beauftragt sind (Stichwort: Vermeidung von Kostenrisiken), und
- (2) der TSV Gruiten und die Stadt gemeinsam überlegen können, ob das beauftragte Planerteam mit den Leistungsphasen 5 bis 8 HOAI weiterbeauftragt werden soll, oder
- (3) nach Vorliegen der Baugenehmigung ggf. auch über eine Überführung des Projektes an einen vom TSV Gruiten oder von der Stadt auf Basis der sodann vorliegenden Baugenehmigung Generalübernehmer erfolgen kann bzw. soll.

Antrag zu 2. c):

Durch diesen gegenüber unserem Antragsschreiben vom 24.08.2022 zusätzlich eingefügten Antrag wird zugunsten der Stadt Haan die Möglichkeit eröffnet, in die vom TSV Gruiten auszuschreibenden und abzuschließenden Architekten- und Ingenieurverträge auf Auftraggeberseite einzutreten – und zwar ohne, dass es dafür einer Zustimmung im Einzelfall des jeweiligen Auftragnehmers bedarf. Dies kann bspw. für den Fall sinnvoll sein, dass die Stadt Haan mit den vom TSV Gruiten beauftragten Planern nach Abschluss der LPH 4 selbst weiterarbeiten möchte (ohne diese erneut ausschreiben zu müssen), etwa, weil sich die Stadt dazu entschließt, die Bauleistungen auf Basis der sodann vorliegenden Genehmigungsplanung an einen Generalunternehmer selbst zu vergeben.

Eine Eintrittspflicht der Stadt Haan in die vom TSV abgeschlossenen Architekten- und Ingenieurverträge soll hierdurch selbstverständlich nicht begründet werden.

Anträge zu 3. a) und 3. b):

Die Anträge zu 3. a) und 3. b) sind zwingende (formale) Folge einer positiven Beschlussfassung des Antrags zu 2.a). Denn der Bewilligungsbescheid vom 20.07.2022 hält die Frage des Energiestandards bis zum Abschluss zweier Planungen bis zur Leistungsphase 3 HOAI offen. Die von uns insoweit bereits ausformulierten Änderungen bzw. Ersetzungen des Bewilligungsbescheides vom 20.07.2022 sind also zwingend erforderlich, damit der TSV Gruiten jetzt nur noch den KfW 55-Standard oder – im Falle einer etwaigen Änderung der Rechtslage zum Genehmigungszeitpunkt – in einem dem KfW 55-Standard mindestens gleichwertigen Standard für das Projekt weiter verfolgen darf. Zugleich sind diese

Änderungen des Bewilligungsbescheids erforderlich, um – wie bereits beschrieben – die ansonsten anfallenden Wiederholungsleistungen der Architekten und Ingenieure sowie dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten i.H.v. rund 23.000 € brutto zu vermeiden.

Anträge zu 3. c):

Der Antrag zu 3. c) ist zwingende Voraussetzung dafür, dass der TSV Gruitzen das Projekt – wie in der Sitzungsunterbrechung des BSA vom 21.09.2022 mit den Vertretern der Fraktionen von CDU, SPD und GAL abgestimmt – nunmehr überhaupt mit der, wie beschrieben, stufenweisen Beauftragung der Architekten- und Ingenieurleistungen beginnen kann. Andernfalls, das macht die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 25.08.2022 (Nr. II/031/2022) deutlich, droht dem TSV Gruitzen ggf. die Rückforderung sämtlicher Zuwendungsmittel, die er bis zum Vorliegen der Genehmigungsplanung, aufgewendet hat.

Wir haben die insoweit erforderliche Änderung des Bewilligungsbescheids vom 20.07.2021 bewusst nur sinngemäß formuliert und noch nicht ausformuliert, da wir meinen, dass diese Änderung im Detail gemeinsam zwischen der Stadtverwaltung und uns bzw. unseren Rechtsberatern abgestimmt werden sollte.

Den Bewilligungsbescheid der Stadt Haan vom 20.07.2021 haben wir Ihnen der Einfachheit halber in der Anlage zu diesem Schreiben beigelegt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit unsere Anträge verständlich und nachvollziehbar formuliert zu haben und freuen uns, wenn diese die Zustimmung der Ratsmehrheit finden.

Für Rückfragen stehen wir sowie auch unsere technischen und rechtlichen Berater selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Boes

1. Vorsitzender TSV Gruitzen

Kai Kipper

Projektleiter Infrastruktur Sportplatz Gruitzen

Anlagen:

- Bewilligungsbescheid der Stadt Haan vom 20.07.2021

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN



GARTENSTADT HAAN • POSTFACH 1665 • 42760 HAAN

TSV Gruiten 1884 e.V.
Am Sportplatz 6

42781 Haan

Ansprechpartner	Herr Rennert
Dienststelle	Ordnungsamt
Gebäude	Kaiserstraße 85
Raum	019
Telefon	02129 911 - 160
Telefax	02129 911 - 590
E-Mail	ordnungsamt@stadt-haan.de
Mein Zeichen	32 Re
Ihr Zeichen	

Haan, 20. Juli 2021

Zuwendungen der Stadt
Ihr Antrag vom 09.09.2019

Sehr geehrter Herr Ziegert,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht nachfolgender

BEWILLIGUNGSBESCHEID

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 09.09.2019 bewillige ich Ihnen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2020 für die Zeit ab dem 01.07.2021 einen Zuschuss von höchstens 2.430.000 EUR.

Der Beschluss lautet wie folgt:

- „1. Für den Bau des Sportheims Gruiten (inklusive der öffentlichen Toiletten) erhält der TSV Gruiten 1884 e.V. auf seinen Antrag vom 09.09.2019, 18.08.2020 und dem Schreiben vom 26.10.2020 eine Zuwendung von höchstens 2.430.000,- Euro inkl. der Ausgaben für die fachliche und rechtliche Beratung nach Maßgabe des von der Verwaltung erstellten Zuwendungsbescheides.
2. Der TSV Gruiten erstellt eine alternative Planung, die einen Ausbaustandard nach KfW 55 zu Grunde legt und beziffert die Mehrkosten, die sich bezogen auf einen EnEV Standard ergeben (*Anmerkung: jetzt GEG*) und legt die Ergebnisse zur Beratung im Rat der Stadt Haan vor.

Stadt-Sparkasse Haan
IBAN: DE65 3035 1220 0000 2070 01
BIC: WELADED1HAA

Postbank Essen
IBAN: DE77 3601 0043 0001 4154 35
BIC: PBNKDEFF

Lieferanschrift: Kaiserstr. 85, 42781 Haan
Telefonzentrale: 02129 911-0
E-Mail (zentral): post@stadt-haan.de
www.haan.de

Busverbindung: Linie 742 • 784 • 786 • 792 • SB50

3. Der TSV Gruiten trägt 25% der jährlichen Bewirtschaftungskosten. Für die ausschließlich vom Verein genutzten Räumlichkeiten (Vereinsheim, Geschäftsstelle) trägt der Verein 100% der jährlichen Bewirtschaftungskosten. Für die Instandhaltungskosten übernimmt der Verein jährlich 1.000,- Euro zzgl. der Inflationssteigerungsrate anhand des Index der Deutschen Bundesbank, welche der Verein in eine Instandhaltungsrücklage einzahlt.
4. Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Stadt Haan.“

Die jeweiligen Planungsergebnisse sind nach Abschluss von Planungen in Anlehnung an LPH 3 gem. Anlage 10.1 zur HOAI dem Rat der Stadt Haan zur Beratung und Freigabe eines gegenüber dem GEG-Standard (*Anmerkung: zuvor EnEV*) höheren KfW 55-Standard sowie der etwaigen Mehrkosten vorzulegen. Bei Aufgabe des Projekts sind alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstandene Vorgänge (wie z. B. zur Ausschreibung, Planung oder Ausführung) der Stadt vorzulegen. Darüber hinaus übernimmt die Stadt den Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) für aufgenommene Darlehen.

2. Zuwendungszweck

Die Mittel nach Ziffer 1 und Ziffer 3 sind die Ihnen zur Verfügung stehenden Gesamtzuwendungen der Stadt Haan. Zweck der vorliegenden Projektförderung ist der Bau des Sportheims Gruiten (insbesondere inklusive Mehrzweckraum, der öffentlichen Toiletten und einschließlich der äußeren Erschließung, Außenanlagen, Herstellung von etwaigen Stellplätzen sowie einer Beseitigung und Entsorgung des ersetzten Bestandes), um ein zeitgemäßes, funktionsgerechtes Gebäude mit Vereinsraum für Sporttreibende und Besucher von Sportanlagen zu schaffen. Bitte beachten Sie, dass die Zweckbindungsfrist erst mit Leistung der letzten Zuwendungsrate, frühestens jedoch 10 Jahre für Einrichtungsgegenstände, im Übrigen 30 Jahre nach Eingang der ersten Zuwendungsrate endet. Die Zweckbindungsfrist endet jedoch früher, nämlich mit Beendigung des zu Ihren Gunsten zu bestellenden Erbbaurechts bzw. dem Heimfall, falls die Beendigung des Erbbaurechts bzw. der Heimfall früher als 10 bzw. 30 Jahre eintreten. Eine Fortführung der geförderten Anlagen durch die Stadt nach Ablauf der **Zweckbindungsfrist** wird angestrebt.

3. Erforderlicher Eigenanteil

- 3.1 Bei der Zuwendungssumme von 2.430.000 EUR handelt es sich um einen Höchstförderungsbeitrag für den Bau und die Errichtung des Sportheims, wie näher in Ziffer 1 ausgeführt. Soweit die von Ihnen - ggfls. nach Abzug von sonstigen Zuwendungsmitteln - zu tragenden Kosten unter der vg. Zuwendungssumme liegen, verringert sie sich auf die Höhe der von Ihnen zu tragenden Kosten. Soweit die Gesamtausgaben für die Baumaßnahme den städtischen Zuwendungsbetrag übersteigen, ist die Differenz von Ihnen zu tragen. Die Kosten der Gesamtmaßnahme sind nachzuweisen. Hierfür sind der Stadt zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der angeforderten Beträge geeignete Dokumente innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

3.2 Bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Zweckbindungsfrist endet, tragen Sie jeweils 25 % der jährlichen Bewirtschaftungskosten des Sportheims, wie näher in Ziffer 1 ausgeführt sowie des Erbbaugrundstücks. Bewirtschaftungskosten im Sinne dieses Bescheids sind alle Betriebskosten gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) in der bei Erlass dieses Bescheids gültigen Fassung sowie alle weiteren Bewirtschaftungskosten mit Ausnahme der Instandsetzungs- und -haltungskosten gemäß bzw. in Anlehnung an § 19 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) in der bei Erlass dieses Bescheids gültigen Fassung sowie alle sonstigen weiteren von vorstehenden Bestimmungen etwaig nicht umfassten Bewirtschaftungskosten. Diese sind spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres centgenau unter Beifügung entsprechender Nachweise/Rechnungen mit der Stadt Haan abzurechnen. Die verbleibenden 75 % der Bewirtschaftungskosten im Sinne dieses Bescheides trägt die Stadt Haan. Für die ausschließlich vom Verein genutzten Räumlichkeiten (Vereinsheim, Geschäftsstelle) trägt der Verein 100% der jährlichen Bewirtschaftungskosten im Sinne dieses Bescheides. Für die Außentoiletten übernimmt die Stadt Haan 100% der jährlichen Bewirtschaftungskosten im Sinne dieses Bescheides.

Für Instandsetzungs- und -haltungskosten übernimmt der Verein jährlich 1.000 Euro, welche der Verein soweit sie nicht in dem entsprechenden Jahr verbraucht werden, in eine Instandsetzungs- und Instandhaltungsrücklage einzahlt. Der von dem Verein zu zahlende Betrag wird jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig am 1. Januar des Jahres nach der vollständigen Fertigstellung des in Ziffer 1 genannten Sportheims, entsprechend der prozentualen Veränderung (Erhöhung oder Ermäßigung) des Verbraucherpreisindex für Deutschland des statistischen Bundesamts (Basis 2015=100) angepasst. Ausgangspunkt für die erste Anpassung ist der Stand des Verbraucherpreisindex ein Jahr vor der ersten Anpassung. Weitere Anpassungen erfolgen entsprechend; Ausgangsbasis für die weiteren Anpassungen ist jeweils der Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung. Bei Umbasierungen des Verbraucherpreisindex ist die Änderung aufgrund der neuen Berechnungsbasis zu ermitteln. Darüber hinaus anfallende Kosten (insbesondere die darüber hinaus anfallenden Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten) trägt die Stadt Haan.

Ein entsprechendes Prüfungsrecht der Unterlagen bleibt der Stadt Haan vorbehalten.

3.3 Ferner verpflichten Sie sich, der Stadt ein 25 %iges Belegungsrecht für die Quartiersarbeit in dem von Ihnen zu errichtenden Sportheim einzuräumen.

Bei den von Ihnen zu beachtenden Bestimmungen zu Ziff. 3.1. bis 3.3 handelt es sich jeweils um Bedingungen. Deren Nichterfüllung berechtigt die Stadt zum Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung geleisteter Zuwendungen.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Bewilligung erfolgt in analoger Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P NRW nach Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-P entsprechend des von Ihnen vorzulegenden Zahlungsplanes. Sofern Zuwendungsbeträge für einzelne Maßnahmen angefordert werden, sind der Stadt zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der angeforderten Beträge geeignete Dokumente vorzulegen.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Die Auszahlung nach ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde (Stadt Haan) gegenüber schriftlich erklären, dass sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten ANBest-P sind Bestandteile dieses Bescheids.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 8.4 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Sie melden mir als Bewilligungsbehörde jede Änderung der durch mich geförderten Maßnahme.
 - 2.2 Sie weisen nach, dass der städtische Zuwendungsbetrag zur Finanzierung des Vorhabens ausreicht und Ihr Eigenanteil sowie der Finanzierungsanteil, der von Dritten getragen wird, gesichert sind.
 - 2.3 Sie verpflichten sich, die in diesem Bescheid genannten Zuwendungsbestimmungen auf Dritte zu erstrecken, derer Sie sich zur Erfüllung des Verwendungszwecks bedienen.
 - 2.4 Die Beendigung der Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde (Stadt Haan) unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Beendigung anzuzeigen. Weiter gelten die Nachweispflichten nach Nummern 6 und 7 der ANBest-P.
 - 2.5 Werden die Mittel innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten nicht für den Verwendungszweck verwendet, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, diese zurückzufordern. Weiter gelten die Bestimmungen nach Nummer 8 der ANBest-P.
 - 2.6 Auf die finanzielle Förderung der Stadt Haan ist bei der Durchführung der Maßnahme durch ein Bauschild und nach Fertigstellung durch eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe hinzuweisen. Gestaltungshinweise der Stadt Haan sind zu beachten.
 - 2.7 Beginn der Maßnahme ist der Tag der Bekanntgabe der ersten Baugenehmigung.
 - 2.8 Bei einer Nutzungsaufgabe oder -einstellung des Sportheims gelten die Bestimmungen des Erbbaurechtsvertrages über den Heimfall an die Stadt Haan.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

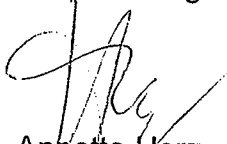
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Annette Herz
(Beigeordnete)

**Anlagen**

ANBest-P

Formular zum Mittelabruf

Formular zum Verwendungsnachweis

Datenschutzerklärung